

ORDNUNG ÜBER DIE EINRICHTUNG UND ARBEITSWEISE DER GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION

Präambel

§ 1 Rechtsstatus

§ 2 Aufgaben

§ 3 Mitgliedschaft und Vorsitz

§ 4 Arbeitsweise

§ 5 Änderungen der Ordnung

§ 6 Inkrafttreten

Präambel

Die Fakultätskonferenz hat am 5. Juli 2021 das Gleichstellungskonzept beschlossen, in dem die Einrichtung einer Gleichstellungskommission (Nr. 2.1.) als Ziel definiert wird. Zur Erreichung dieses Ziels setzt die Fakultätskonferenz mit dieser Ordnung die Gleichstellungskommission ein und regelt ihre Arbeitsweise.

§ 1 Rechtsstatus

Die Gleichstellungskommission ist ein Ausschuss mit beratender Funktion gemäß § 10 der Geschäftsordnung der Fakultätskonferenz.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Gleichstellungskommission unterstützt und berät die Gleichstellungsbeauftragte bei der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern an der Theologischen Fakultät Paderborn.
- (2) Sie konkretisiert die strategischen Ziele aus dem Gleichstellungskonzept und erarbeitet Vorschläge für die Erreichung dieser Ziele.
- (3) Sie entwickelt Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Familie.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben vernetzt sich die Gleichstellungskommission mit anderen Institutionen und Einrichtungen im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich, die in den entsprechenden Bereichen tätig sind.

- (5) Bei der Befassung mit den Aufgaben sollen auch die Anliegen der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Beschäftigten sowie Studierenden berücksichtigt werden.
- (6) Die in den überdiözesanen und diözesanen Ordnungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt festgelegten Ziele sind durch die Gleichstellungskommission bei der Erledigung ihrer Aufgaben zu berücksichtigen.

§ 3 Mitgliedschaft und Vorsitz

- (1) Mitglieder der Gleichstellungskommission sind:
 - a) die Gleichstellungsbeauftragte;
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der in Art. 8 Abs. 1 Ziff. 1 der Statuten genannten Gruppe;
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der in Art. 8 Abs. 1 Ziff. 3 der Statuten genannten Gruppe;
 - d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in Art. 8 Abs. 1 Ziff. 4 der Statuten genannten Gruppe;
 - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Beschäftigten, die nicht bereits zu den unter b) und c) genannten Gruppen gehören oder als Studentische Hilfskräfte tätig sind;
 - f) die oder der Präventionsbeauftragte;
 - g) die oder der Behindertenbeauftragte.
- (2) Die in Abs. 1 Buchst. b), c) und e) aufgeführten Gruppen wählen ihre Vertretungen für den Zeitraum von zwei Jahren (analog Art. 7 Abs. 5 der Statuten). Die Studierenden (Buchst. d) wählen ihre Vertretung gemäß ihrer Satzung. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern für eine Gruppe mehr als eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen ist, muss darunter mindestens eine Frau sein.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Gleichstellungskommission endet mit Ausscheiden aus der jeweiligen Gruppe; beim Ausscheiden ist von der jeweiligen Gruppe eine neue Vertreterin oder ein neuer Vertreter zu wählen. Wenn die Mitgliedschaftsrechte eines Mitgliedes gem. Art. 7 Abs. 6 der Statuten ruhen, ist von der jeweiligen Gruppe eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter für die Dauer der Beurlaubung zu wählen.
- (5) Der Quästor nimmt beratend an den Sitzungen der Gleichstellungskommission teil.
- (6) Vorsitzende der Gleichstellungskommission ist die Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungskommission kann aus ihrer Mitte eine Stellvertretung wählen, die die Aufgaben der Vorsitzenden bei ihrer Verhinderung übernimmt.
- (7) Jedes Mitglied nach Absatz 1 hat in der Gleichstellungskommission eine Stimme. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft aufgrund mehrerer Beauftragungen oder Vertretungen besteht.

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen der Gleichstellungskommission finden mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit statt. Die Gleichstellungskommission muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit beantragt wird.
- (2) Die Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (3) Die Gleichstellungskommission wird durch die Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die Fakultäts-Mailadresse; zwischen dem Absendetag der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Tage liegen.
- (4) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ergänzt werden.
- (5) Die Gleichstellungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Die Sitzungen der Gleichstellungskommission sind nichtöffentlich.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Fakultätskonferenz bedürfen, erarbeitet und beschließt die Gleichstellungskommission einen entsprechenden Beschlussvorschlag, der dem Rektor von der Vorsitzenden zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächstfolgenden Fakultätskonferenz zugeleitet wird.
- (8) Über die Sitzungen der Gleichstellungskommission wird ein Protokoll erstellt, das von der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird den Mitgliedern der Gleichstellungskommission sowie den Mitgliedern der Fakultätskonferenz zugänglich gemacht.
- (9) Jeweils zu Beginn eines Studienjahres ist der Fakultätskonferenz durch die Vorsitzende ein Bericht über die Arbeit der Gleichstellungskommission im abgelaufenen Studienjahr vorzulegen.

§ 5 Änderungen der Ordnung

- (1) Diese Ordnung kann jederzeit durch einen Beschluss der Fakultätskonferenz geändert werden.
- (2) Wenn die Initiative zur Änderung der Ordnung nicht von der Gleichstellungskommission selbst ausgeht, soll diese vor der Beschlussfassung um eine Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung gebeten werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Ihrer Verabschiedung durch die Fakultätskonferenz in Kraft.

Beschlossen durch die Fakultätskonferenz am 8. November 2021